

SATZUNG

Polizei- und Schutzhundverein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • 0451 / 499 18 30



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Polizei- und Schutzhundverein Lübeck-Nord e.V., Sitz Lübeck, Zweigverein im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Freizeit- und Leistungssport in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen von Menschen und Hunden zu steigern, beide nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden mit dem Zweck, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden. Dazu gehört auch die Förderung des Sports der Jugend mit dem Hund und die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport (und die Hundehaltung). Das Heranführen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen werden besonders gefördert. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter(innen) seines Einzugsgebietes.

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.

Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen.

Der Verein fördert aktiv die Belange des Tierschutzes.

Die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen des DVG oder VDH oder gleichartiger vom VDH anerkannter Hundeorganisationen dient ebenfalls der Verwirklichung des Satzungszweckes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der menschlichen Gesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit und dem Tierschutz dienen.

Der Verein ist Mitglied im „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Lübeck und Umgebung e.V., Resebergweg, Lübeck, unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausbildung von Gebrauchshunden und die Ausübung des Breitensports. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, Körperschaften und Unternehmen mit Dienst- und Wachhunden an, ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (AO) §52 Gemeinnützige Zwecke.

Darüber hinaus fördert er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes. Der Verein ist dem Deutschen Verband für Gebrauchshundevereine und damit der örtlich zuständigen Landes- und Kreisgruppe angeschlossen, außerdem dem VDH.

§ 4 Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Schaffung von Übungsplätzen und Vorhalten von Geräten für die Ausbildung von Hunden.
- b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder.
- c) Durchführung von Prüfungen für Gebrauchshunde.
- d) Durchführung von Turnieren und sonstigen Wettbewerben mit Hunden.
- e) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.
- f) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- g) Ausbildung erfolgt nach der vereinsinternen Ausbildungsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem dem Verband zugehörigen Mitgliedsverein ausgeschlossen ist. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Familienmitglieder (Ehe- oder Lebenspartner)
- c) jugendliche Mitglieder (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
- d) passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Von den Mitgliedern a) bis d) werden Beiträge erhoben.

Auf Antrag kann einer passiven Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand zugestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Hund auf der Platzanlage des PSV Lübeck-Nord e.V. geführt wird. Es dürfen keine Prüfungen und Wettkämpfe bestritten werden, die unter der Schirmherrschaft des DVG oder VDH ausgerichtet werden. Es darf kein Amt ausgeübt werden, für das die Mitgliedschaft in einem dem DVG oder VDH angeschlossenen Verein Voraussetzung ist.

Verdiente Mitglieder können durch den geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die von der Beitragspflicht befreit sind.

Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt dem Antragsteller gegenüber schriftlich und ohne Angabe von Gründen. Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung und der Antragsteller durch Aushändigung des Mitgliedsausweises zu unterrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder, außer passive Mitglieder, sind über den Zweigverein mittelbar Mitglieder des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine und seiner Gliederung und haben das Recht, die Einrichtung des Zweigvereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen drei Monate im Rückstand befindet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d) das Vereinseigentum zu schonen,
- e) sich den Anordnungen des Ausbildungswartes zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten.
- f) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten,
- g) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes zu beachten,
- h) den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen,
- i) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen geführt werden soll,
- j) sich anteilig am Arbeitsdienst zu beteiligen, wenn sie auf der Platzanlage des Vereins ihren Hund ausbilden oder führen.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung bestimmt. Gleichzeitig wird der Preis je nicht geleistete Arbeitsstunde auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn diese bis zum 30.09. des aktuellen Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz schriftlicher bzw. elektronischer (E-Mail, WhatsApp o.ä.) Erinnerung mehr als drei Monate rückständig ist.
2. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen.
3. bei groben Verstößen gegen die Ausbildungs- oder Zuchtregeln oder gegen die Mitgliedspflichten gemäß § 6 dieser Satzung.
4. bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf einer Mitgliederversammlung des Vereins, zu der das Mitglied mindestens 14 Tage vorher per Einschreiben zu laden ist.

Hierbei sind dem Mitglied die Gründe für den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern der Antrag auf Ausschluss in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes genügt die einfache Mehrheit. Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Rechtsmittel bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Der ordentliche Gerichtsweg ist ausgeschlossen. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Eigentum und Vermögen des Vereins oder des Verbandes nach sich.

§ 9 Organe des Vereins

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden

3. Kassenwart

Vorsitzender im Sinn des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

- b) der Gesamtvorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. dem Schriftwart
 3. dem Gesamtausbildungswart
 4. dem Platzwart
 5. dem Gerätewart
 6. ein bis zwei Beisitzern

Die Beisitzer können bei Bedarf kommissarisch in anderen Ämtern (Schriftwart/Kassenwart) eingesetzt werden.

§ 11 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert 2 Jahre.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden zu den geraden Jahreszahlen gewählt.

Der 2. Vorsitzende und der Schriftwart werden zu den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern eine geheime Wahl nicht beantragt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist auf einer

außerordentlichen Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen der Vorstandsmitglieder, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, werden vom Verein vollenfänglich erstattet. Die für die Vorstandarbeit aufgewendeten Stunden, werden den Vorstandsmitgliedern auf die zu leistenden Arbeitsdienststunden angerechnet.

§ 12 Beschlüsse

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf. Über jede Sitzung ist durch den Schriftwart Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift dokumentiert, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen. Beide haben je ein Exemplar aufzubewahren und bei der Abgabe des Amtes dem Nachfolger zu übergeben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine Kopie.

Bei Verhinderung des Schriftwartes kann einer der beiden gewählten Beisitzer kommissarisch als Schriftwart eingesetzt werden.

Protokolle der Jahreshaupt- und/oder Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor Versammlungsstermin per Aushang im Vereinsheim oder per elektronischen Versand (E-Mail, WhatsApp, o.ä.) zur Ansicht bereitgestellt. Die Verlesung des Protokolls auf der Folgeversammlung entfällt somit. Lediglich die Genehmigung des Protokolls wird durch die Versammlung abgestimmt.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich bzw. per elektronischen Versand (E-Mail, WhatsApp o.ä.) vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§ 15 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung und Tagesordnung erhalten die Mitglieder in schriftlicher bzw. elektronischer (E-Mail, WhatsApp o.ä.) Form. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind bis zu einem, vom geschäftsführenden Vorstand, festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war oder die Versammlung den Antrag als dringend zulässt. Die Durchführung von Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen per Videokonferenz ist zulässig, wenn alle Mitglieder die technischen Voraussetzungen hierfür erfüllen können.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind mit gleicher Form unter Bekanntgabe

der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Mitgliederversammlungen finden mindestens 2-mal pro Jahr/bzw. nach Bedarf. Die Einladung und Tagesordnung erhalten die Mitglieder in schriftlicher bzw. elektronischer (E-Mail, WhatsApp o.ä.) Form. Im anderen Falle ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Satzungsänderungen müssen mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zum Wechsel des Verbandes müssen mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.

Jedes ordentliche Mitglied, Familienmitglied, passive Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann von verhinderten Mitgliedern auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung von mehr als zwei Stimmen an ein Mitglied ist nicht zulässig. Die Gesamtzahl des übertragenen Stimmrechts darf 50 Prozent der anwesenden Mitglieder nicht überschreiten. Die Vollmachten müssen dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht. Über jede Versammlung ist vom Schriftwart eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Bei Verhinderung des Schriftwartes kann einer der beiden gewählten Beisitzer kommissarisch als Schriftwart eingesetzt.

§ 16 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen:

- a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Gebühren für Inanspruchnahme von Vereinsleistungen und Eigentum
- Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.02. auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt; die Gebühren für Inanspruchnahme von Vereinsleistungen und Eigentum bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Familienmitglieder, passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder zahlen den halben Beitrag.

Über evtl. Ermäßigungen und andere Zahlungsweisen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

In dem Beitrag an den Verband ist der kostenfreie Bezug des Mitteilungsblattes eingeschlossen. Von Mitgliedern, die das im Allgemeinen Mitteilungsblatt nicht vom Versammlungsraum abholen, können die Unkosten für die Zustellung durch die Post besonders eingezogen werden.

Werden von einem Mitglied auf den Platzanlagen des Vereins Hunde eines Fremden (vereinslos) ausgebildet, kann von diesem Mitglied für jeden geführten Hund ein zusätzlicher Jahresbeitrag für die Benutzung der Vereinseinrichtungen eingezogen werden.

Ist es einem Mitglied krankheitsbedingt nicht möglich seine/n Hund/e zu führen/auszubilden, ist es einer vom erkrankten Mitglied zu benennenden Person erlaubt, dessen Hund/e für den Krankheitszeitraum auf der Platzanlage des PSV Lübeck-Nord zu führen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassenwart gestattet Bearbeitung zur Besteitung der laufenden

Ausgaben für etwa ein Vierteljahr in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 18 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins untereinander ist das Amtsgericht oder das Landgericht in Lübeck zuständig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Jahreshauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zwecke mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung kann mit einer Vier Fünftel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und Sachwerte zu verkaufen oder einem anderen Verein für die gleichen Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Lübeck und Umgebung e.V., Resebergweg, Lübeck, unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 20 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzungen ist nur möglich, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder dieses auf der Jahreshauptversammlung beschließt. Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Es genügt auch ein vorheriger Aushang am „Schwarzen Brett“ oder der elektronische Versand per E-Mail, WhatsApp o.ä.!

§ 21 Sonderrechte des geschäftsführenden Vorstandes

Sollte der geschäftsführende Vorstand die Erfordernis sehen, Verein und ggf. sich selbst durch eine entsprechende Versicherung schützen zu müssen, darf er diese Versicherung durch eigene Entscheidung abschließen, solange der Jahresbeitrag innerhalb der Grenzen der Finanzordnung PSV Lübeck- Nord liegt. Sind die erwarteten Beiträge höher, ist ein Beschluss in einer Mitgliederversammlung einzuholen.

Ausgaben in Höhe Grenzen der Finanzordnung PSV Lübeck- Nord kann der Vorstand ohne Einholung einer Genehmigung der Mitgliederversammlung selbstständig tätigen,

solange die Ausgaben für einen erfolgreichen Betrieb des Vereins hilfreich sind und damit den Vereinszwecken dienen.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, 26.09.2025

1. Vorsitzender
Ben Thurnwald

2. Vorsitzender
Uwe Handmann